



SVP Fraktion im Zuger Kantonsrat
Postfach
6300 Zug

Per Mail an: Tobias.Moser@zg.ch

Herrn Kantonsratspräsident
Karl Nussbaumer, Kantonsrat
c/o Staatskanzlei des Kanton Zug
Seestrasse 2, Postfach
6300 Zug

Zug, 28. März 2023

Kleine Anfrage zu den Auswirkungen des indirekten Gegenentwurfs zur Gletscher-Initiative auf den Kanton Zug

Wir bitten den Regierungsrat mittels einer kurzen Auslegeordnung zu folgenden vier Punkten die Auswirkungen des indirekten Gegenentwurfs zur Gletscherinitiative aufzuzeigen.

1. Der Regierungsrat soll für den absehbaren Gesetzgebungsaufwand den **Kanton Zug** des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; BBl 2022 2403) darlegen, dies unter der Voraussetzung dass die Vorlage angenommen wird.
2. Er soll zudem nachvollziehbar darlegen, wie unser Kanton für seine Verwaltung das Ziel «Netto-Null-Emissionen bis 2040» umsetzen will.
3. Weiter ist darzulegen, mit welchen Auswirkungen des KIG auf die kantonale Stromversorgung zu rechnen ist und mit welchen Massnahmen in unserem Kanton genügend Strom zur Verfügung gestellt wird;
4. Zudem soll die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen bei einer Umsetzung des KIG auf Stufe Kanton sowie eine zeitliche Einordnung dieser anfallenden Kosten abklären und kurz aufzeigen.

Begründung zu unseren vier Fragen, die rasch zu klären sind:

Im KIG kommt der Begriff «**Kanton**» mindestens 9-mal vor. Dies unter Titeln wie «Ziel der Verminderung von Treibhausgasemissionen und der Anwendung von Negativemissionstechnologien», «Vorbildfunktion von Bund und **Kantonen**», «Umsetzung der Ziele», «Vollzug» und «Impulsprogramm [...]». So müssen auch die **Kantone** in der Schweiz und im Ausland die Verfügbarkeit von Kohlenstoffspeicher gewährleisten, weitere Massnahmen zur Anpassung an und zum Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ergreifen, eine generelle Vorbildfunktion wahrnehmen, sich für die Begrenzung von Risiken einsetzen usw.

Zentral ist die gesetzliche Pflicht im KIG, dass alle Kantone für ihre zentralen Verwaltungen **«ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen»** haben.

Es ist unbestritten, dass, obwohl wir heute vor allem im Winter zu wenig Strom haben, durch das KIG de facto Heizöl, Gas, Diesel und Benzin verboten werden – oder durch teilweisen Ersatz mittels Synthefuels extrem verteuert werden. Betroffen sind damit rund 60 % unseres Energieverbrauchs. Das heisst massiv mehr Strombedarf und tausende Franken Mehrkosten

für jeden Haushalt pro Jahr! Unsere Landschaft würde mit Solarpanels und Windrädern zugepflastert.

Trotzdem wird die Versorgung mit genug bezahlbarem Strom im Winter nicht reichen. Unter dem Strich ist die Versorgungssicherheit auch im Kanton Zug stark gefährdet. Nebst der Produktionsseite ist auch völlig unklar, wie der notwendige Netzausbau vonstatten gehen soll.

Neuste Studien und Berichte beziehen sich bis anhin nur auf die gesamte Schweiz, zum Beispiel:

1. Der notwendige Netzausbau kostet jeden einzelnen Strombezüger in ländlichen Gebieten spürbar mehr als in den Ballungszentren, insgesamt werden bei einer stärkeren Elektrifizierung des Energiesystems bis zu 84 Milliarden Franken für den Netzausbau fällig. Dabei prognostiziert das Bundesamt für Energie einen Anstieg der Netznutzungstarife von bis zu 70 %.¹
2. Je nach Technologie wird von einer Verdreifachung der Energiekosten pro Kopf ausgegangen. Man rechnet mit Mehrkosten von 6'600 Franken, was bedeutet, dass die Kosten von heute rund 3'000 Franken auf 9600 Franken pro Kopf und Jahr steigen.²
3. Die SBB und andere Bahnbetreiber haben 2022 rund 2.3 TWh Strom verbraucht. Das zeigt anschaulich, wie viel Stromproduktion der Schweiz bis 2050 fehlt: 40 TWh oder 17 Mal der Jahresbedarf der ganzen SBB und der anderen Bahnbetreiber. Die inländische Stromerzeugung lag 2021 bei rund 64 TWh, davon produzierten die Kernkraftwerke 18,5 TWh, was 29 % der Stromerzeugung in der Schweiz beträgt.

Es ist nun zur Beurteilung der KIG-Vorlage offensichtlich, dass eine Würdigung der kantonalen Auswirkungen notwendig ist – und entsprechende Grundlagen zu erarbeiten sind.

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Namens der SVP Fraktion

Philip C. Brunner
Fraktionspräsident SVP
Kantonsrat

Beilage: Anhang

¹ Auswirkungen einer starken Elektrifizierung und eines massiven Ausbaus der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien auf die Schweizer Stromverteilnetze, BFE, 10. November 2022.

² „Wieviel kostet eine CO2-neutrale Schweiz?“ EMPA 17.2.22 unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87241.html>

Anhang:

Art. 3 Abs. 5 KIG **Ziel der Verminderung von Treibhausgasemissionen und der Anwendung von Negativemissionstechnologien**

Der Bund und die **Kantone** sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass spätestens bis 2050 in der Schweiz und im Ausland Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur Verfügung stehen. Der Bundesrat kann Richtwerte für die Anwendung von Negativemissionstechnologien festlegen.

Art. 10 Abs. 1 und 4 KIG **Vorbildfunktion von Bund und Kantonen**

¹Bund und **Kantone** nehmen in Bezug auf die Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen und auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahr.

⁴Die **Kantone** für ihre zentralen Verwaltungen und die bundesnahen Betriebe streben an, ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen. Der Bund stellt ihnen für die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion die notwendigen Grundlagen zur Verfügung.

Art. 11 Abs. 4 KIG **Umsetzung der Ziele**

Bund und **Kantone** setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Schweiz und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen des Klimawandels entsprechend den Zielen dieses Gesetzes ein.

Art. 13 Abs. 2 KIG **Vollzug**

Er kann für bestimmte Aufgaben die **Kantone** oder private Organisationen beiziehen.

Art. 50a Abs. 2 und 3 EnG **Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz**

² Der Vollzug erfolgt durch die **Kantone** im Rahmen der bestehenden Strukturen nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011.

³ Die Mittel werden den **Kantonen** in einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner ausgerichtet. Der Bundesrat kann bei der Ausrichtung der Mittel die bisherigen Anstrengungen der **Kantone** im Gebäudebereich berücksichtigen.